

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf  
Vom 13. Januar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf in der Fassung vom 29. November 2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage – Bachelor- / Diplom- / Masterprüfungszeugnis - wird für Bachelorabsolventen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit folgendem Zusatz versehen:  
„Der Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieursgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“
- (2) Die Anlage – Urkunde – wird für Bachelorabsolventen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit folgendem Zusatz versehen:  
„Der Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieursgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“

**§ 2**

Diese Änderung tritt rückwirkend vom 15. März 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 13. Dezember 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 13. Januar 2012.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Januar 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Januar 2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 2012.